

Antrag der Redaktionskommission

vom 17.12.2021

Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon	001	<u>AS 700.220</u> <u>Die Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon werden wie folgt geändert:</u>
	002	
Art. 3 Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung	003	<u>Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung</u> <u>Art. 3</u>
<i>Abs.1 unverändert</i>	004	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.	005	² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe <u>gemäss Planungs-</u> und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017 ¹ .
	006	
Art. 3a Schützenswerte Bauten	007	
Für die im Plan bezeichneten schützenswerten Bauten gehen allfällige Schutzmassnahmen den vorliegenden Vorschriften vor.	008	<u>Schützenswerte Bauten</u> <u>Art. 3a</u> Für die im Plan bezeichneten schützenswerten Bauten gehen allfällige Schutzmassnahmen den vorliegenden Vorschriften vor.

¹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

	009	
Art. 4 Richtlinien	010	
<p>¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen folgende, in den Anhängen 1-10 wiedergegebenen Festlegungen als Richtlinien für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bebauungskonzept (Anhang 1); – Freiraumkonzept (Anhang 2); – Konzept öffentlicher Verkehr (Anhang 3); – Konzept Fusswegverbindungen (Anhang 4); – Konzept Radwegverbindungen (Anhang 5); – Konzept motorisierter Individualverkehr und Anlieferung (Anhang 6); – Konzept der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7); – Versorgungs- und Entsorgungskorridore (Anhang 8); – Etappierungskonzept Hapterschliessungs- und Erschliessungsstrassen und Anlieferung (Anhang 9); – Etappierungskonzept Freihaltezonen (Anhang 10). 	011	<p><u>Richtlinien</u> Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen folgende, in den Anhängen 1–10 wiedergegebenen Festlegungen als Richtlinien für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bebauungskonzept (Anhang 1); b. Freiraumkonzept (Anhang 2); c. Konzept öffentlicher Verkehr (Anhang 3); d. Konzept Fusswegverbindungen (Anhang 4); e. Konzept Radwegverbindungen (Anhang 5); f. Konzept motorisierter Individualverkehr und Anlieferung (Anhang 6); g. Konzept der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7); h. Versorgungs- und Entsorgungskorridore (Anhang 8); i. Etappierungskonzept Hapterschliessungs- und Erschliessungsstrassen und Anlieferung (Anhang 9); j. Etappierungskonzept Freihaltezonen (Anhang 10).
<i>Abs. 2 unverändert</i>	012	<u>Abs. 2 unverändert.</u>
	013	
Art. 5 Nutzweisen	013	<u>Nutzweisen</u> Art. 5
<i>Abs.1 unverändert</i>	014	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
<i>Abs. 2 unverändert</i>	015	<u>Abs. 2 unverändert.</u>
³ Im Baufeld D6 sind in den Bestandsbauten mässig störende	016	³ Im Baufeld D6 sind in den Bestandsbauten mässig störende

<p>kulturelle, quartierbezogene und öffentliche Nutzungen sowie Veranstaltungen zulässig. Diesen Nutzungen dienende Büros sind in untergeordnetem Mass gestattet. In den Neubauten dürfen zusätzlich mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden.</p>		<p>kulturelle, quartierbezogene und öffentliche Nutzungen sowie Veranstaltungen zulässig; diesen Nutzungen dienende Büros sind in untergeordnetem Mass gestattet.</p>
	016 a	<p>⁴ In den Neubauten im Baufeld D6 dürfen zusätzlich mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden.</p>
<p>⁴ In den übrigen Baufeldern sind Wohnungen und höchstens mässig störende Betriebe gestattet.</p>	017	<p>⁵ In den übrigen Baufeldern sind Wohnungen und höchstens mässig störende Betriebe gestattet.</p>
	018	
<p>Art. 5a Erdgeschossnutzung</p>	019	
<p>In den im Plan bezeichneten Bereichen am Max-Frisch-Platz sind in den Erdgeschossen in der ersten Raumtiefe auf mindestens drei Vierteln und am Max-Bill-Platz und an der Therese-Giehse-Strasse auf mindestens der Hälfte der betreffenden Fassadenlänge nur publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen zulässig.</p>	020	<p><u>Erdgeschossnutzung</u> Art. 5a In den im Plan bezeichneten Bereichen am Max-Frisch-Platz sind in den Erdgeschossen in der ersten Raumtiefe auf mindestens drei Vierteln und am Max-Bill-Platz und an der Therese-Giehse-Strasse auf mindestens der Hälfte der betreffenden Fassadenlänge nur publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen zulässig.</p>
	021	
<p>Art. 6 Wohnanteil</p>	022	<p><u>Wohnanteil</u> Art. 6</p>
<p><i>Abs.1 unverändert</i></p>	023	<p><u>Abs. 1 unverändert.</u></p>
<p>² Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und des Baufeldes verlegt werden. Ferner darf die Wohnfläche innerhalb des Teilgebietes in angrenzende Baufelder verlegt werden, solange der Wohnanteil in Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von 33% mindestens 25%, in</p>	024	<p>² Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und des Baufeldes verlegt werden; ferner darf die Wohnfläche innerhalb des Teilgebietes in angrenzende Baufelder verlegt werden, solange der Wohnanteil in Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von <u>33 %</u> mindestens <u>25 %</u>,</p>

Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von 50% mindestens 40% und in den Baufeldern mit vorgeschriebenem Mindestwohnanteil von 70% oder 80% mindestens 50% beträgt.		in Baufeldern mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von 50 % mindestens 40 % und in den Baufeldern mit vorgeschriebenem Mindestwohnanteil von 70 % oder 80 % mindestens 50 % beträgt.
<i>Abs.3 unverändert</i>	025	<u>Abs. 3 unverändert.</u>
⁴ In den Baufeldern D7 und D11–13 werden Hotels sowie Wohnungen als Ganzes dem Wohnanteil gemäss Abs. 1 nicht angerechnet, sobald sie oder Teile davon regelmässig befristet für weniger als ein Jahr gewerblich zur Verfügung gestellt werden und zugleich in der Wohnung keine Person ihren Hauptwohnsitz hat oder keine Person die Wohnung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. a, c oder g Zweitwohnungsgesetz nutzt.	026	⁴ In den Baufeldern D7 und D11– D 13 werden Hotels sowie Wohnungen als Ganzes dem Wohnanteil gemäss Abs. 1 nicht angerechnet, sobald sie oder Teile davon regelmässig befristet für weniger als ein Jahr gewerblich zur Verfügung gestellt werden und zugleich in der Wohnung keine Person ihren Hauptwohnsitz hat oder keine Person die Wohnung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a, c oder g Zweitwohnungsgesetz ² nutzt.
	027	
Art. 6a Preisgünstiger Wohnraum	028	
¹ Im Baufeld D11–D13 ist eine anrechenbare Geschossfläche von mindestens 8000 m ² oder bei Teilüberbauung des Baufeldes in jeder Etappe mindestens 14% der anrechenbaren Geschossfläche als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen.	029	<u>Preisgünstiger Wohnraum</u> Art. 6a ¹ Im Baufeld D11–D13 ist eine anrechenbare Geschossfläche von mindestens 8000 m ² oder bei Teilüberbauung des Baufeldes in jeder Etappe mindestens 14 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen.
² Eine teilweise oder vollständige Verlegung dieser Fläche auf das Baufeld D7 ist zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.	030	² Eine teilweise oder vollständige Verlegung dieser Fläche auf das Baufeld D7 ist zulässig; diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.
³ Bei teilweiser oder vollständiger Verlegung gemäss Abs. 2	031	³ Bei teilweiser oder vollständiger Verlegung gemäss Abs. 2

² vom 20. März 2015, SR 702.

berechnet sich der in jeder Etappe mindestens zu erstellende Anteil preisgünstiger Wohnraum aus dem Verhältnis der verlegten Fläche zur insgesamt zulässigen anrechenbaren Geschossfläche auf dem Baufeld D7.		berechnet sich der in jeder Etappe mindestens zu erstellende Anteil preisgünstigen Wohnraums aus dem Verhältnis der verlegten Fläche zur insgesamt zulässigen anrechenbaren Geschossfläche auf dem Baufeld D7.
⁴ Für den preisgünstigen Wohnraum gilt die Belegungsvorschrift, dass die Personenzahl die Zahl ganzer Zimmer nicht mehr als um 1 unterschreiten darf.	032	⁴ Für den preisgünstigen Wohnraum gilt die Belegungsvorschrift, dass die Personenzahl die Zahl ganzer Zimmer nicht mehr als um eins unterschreiten darf.
	033	
Art. 8 Lärmschutz	034	
¹ In den Baufeldern C2, D7, D8.2, D11 bis D13 sowie D14 und D15 muss jede Wohneinheit bezüglich Lärm insgesamt eine gute Wohnqualität erreichen. Bei zwei Dritteln der lärmempfindlichen Wohnräume müssen zumindest an einem zur Lüftung geeigneten Fenster die Belastungen von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht einhalten werden. Für den verbleibenden Drittel müssen zumindest die Immissionsgrenzwerte der ES III eingehalten werden.	035	Lärmschutz Art. 8 ¹ In den Baufeldern C2, D7, D8.2, D11–D13 sowie D14 und D15 muss jede Wohneinheit bezüglich Lärm insgesamt eine gute Wohnqualität erreichen.
	035 a	² Zudem müssen in den Baufeldern gemäss Abs. 1 bei zwei Dritteln der lärmempfindlichen Wohnräume zumindest an einem zur Lüftung geeigneten Fenster die Belastungen von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht eingehalten werden; für den verbleibenden Drittel müssen zumindest die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES III der Lärmschutz-Verordnung ³ eingehalten werden.

³ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

<p>² Bei den restlichen Baufeldern sind die Immissionsgrenzwerte der ES III massgebend.</p>	036	<p>³ Bei den restlichen Baufeldern sind die Immissionsgrenzwerte der ES III massgebend.</p>
<p>³ Bei lärmempfindlichen Betriebsräumen ist eine kontrollierte Belüftung als Massnahme zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zulässig.</p>	037	<p>⁴ Bei lärmempfindlichen Betriebsräumen ist eine kontrollierte Belüftung als Massnahme zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zulässig.</p>
	038	
<p>Art. 8a Störfallvorsorge</p>	039	
<p>¹ Innerhalb der Baufelder D8.1, D8.2, D14 und D15 sind bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten Fluchtwege auf der bahnabgewandten Seite vorzusehen.</p>	040	<p><u>Störfallvorsorge</u> Art. 8a ¹ Innerhalb der Baufelder D8.1, D8.2, D14 und D15 sind bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten Fluchtwege auf der bahnabgewandten Seite vorzusehen.</p>
<p>² Zudem sind in diesen Baufeldern sowie in Baufeld D7 neue Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen wie beispielsweise Kindertagesstätten, Kindergärten oder Alterswohnheime nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz nachgewiesen werden kann.</p>	041	<p>² Zudem sind in diesen Baufeldern sowie <u>im</u> Baufeld D7 neue Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen wie beispielsweise Kindertagesstätten, Kindergärten oder <u>Alterswohnheime</u> nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz nachgewiesen werden kann.</p>
<p>³ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Massnahmen zur Störfallvorsorge von der für die Störfallvorsorge zuständigen kantonalen Stelle genehmigen zu lassen.</p>	042	<p>³ Im Rahmen des <u>Baubewilligungsverfahrens</u> sind die Massnahmen zur Störfallvorsorge von der für die Störfallvorsorge zuständigen kantonalen Stelle genehmigen zu lassen.</p>
	043	

Art. 9 Grundmasse und Wohnanteil

Bau- feld	Ausnüt- zungs- ziffer max. %	Anre- chenbare Ge- schoss- fläche (aGF) max. m ²	Wohn- anteil min. %	Freiflä- chen- ziffer min. %	Gebäu- dehöhe h1 Hauptge- bäude max. m.ü.M.	Grenz ab- stand min. m
A1	230		33	30	460	8,0
A2	210		80	40	457	8,0
A3	80		80	50	454	7,0
A4	110		0	15	459	3,5
A5	200		0	35	460	3,5
A6	180		0	10	460	3,5
A7	140		0	5	460	3,5
A8	110		0	15	455	3,5
A9	110		80	50	455	7,0
A10	160		0	30	460	8,0
B1	190		33	45	460	8,0
B2	210		80	40	456	8,0
B3	90		80	50	453	7,0
B4	300		33	15	459	8,0
B5	180		0	30	456	8,0
B6	150		80	50	453	8,0
B7	240		0	20	459	8,0
B8	350		0	20	460	8,0
B9	130		0	30	454	7,0

044

045

**Grundmas-
se und
Wohnanteil** **Art. 9**

Bau- feld	Ausnüt- zungs- ziffer max. %	Anre- chenbare Ge- schoss- fläche (aGF) max. m ²	Wohn- anteil min. %	Freiflä- chen- ziffer min. %	Gebäu- dehöhe h1 Hauptge- bäude max. m ü. M.	Grenz ab- stand min. m
A1	230	=	33	30	460	8,0
A2	210	=	80	40	457	8,0
A3	80	=	80	50	454	7,0
A4	110	=	0	15	459	3,5
A5	200	=	0	35	460	3,5
A6	180	=	0	10	460	3,5
A7	140	=	0	5	460	3,5
A8	110	=	0	15	455	3,5
A9	110	=	80	50	455	7,0
A10	160	=	0	30	460	8,0
B1	190	=	33	45	460	8,0
B2	210	=	80	40	456	8,0
B3	90	=	80	50	453	7,0
B4	300	=	33	15	459	8,0
B5	180	=	0	30	456	8,0
B6	150	=	80	50	453	8,0
B7	240	=	0	20	459	8,0
B8	350	=	0	20	460	8,0

C1	290		0	5	460	3,5
C2	130		70	50	457	8,0
C3	70		0	60	457	8,0
C4	120		80	50	457	8,0
C5	260		0	5	460	3,5
D1	200		0	35	463	9,0
D2	250		0	40	463	9,0
D3	240		80	35	463	9,0
D4	220		0	40	463	9,0
D5	210		80	35	463	9,0
D6		21 000	0	0	gem. Art. 12	9,0
D7		32 900	50	25	gem. Art. 12	9,0
D8.1		23 600	0	10	464	9,0
D8.2		22 100	0	10	gem. Art. 12	9,0
D9	240		80	30	464	9,0
D10	260		0	20	464	9,0
D11- D13		57 300	50	25	gem. Art. 12	9,0
D14		13 400	0	10	gem. Art. 12	9,0
D15		40 000	0	10	gem. Art. 12	9,0
E1	90		80	45	454	7,0
E2	90		80	50	454	7,0

B9	130	=	0	30	454	7,0
C1	290	=	0	5	460	3,5
C2	130	=	70	50	457	8,0
C3	70	=	0	60	457	8,0
C4	120	=	80	50	457	8,0
C5	260	=	0	5	460	3,5
D1	200	=	0	35	463	9,0
D2	250	=	0	40	463	9,0
D3	240		80	35	463	9,0
D4	220	=	0	40	463	9,0
D5	210	=	80	35	463	9,0
D6	=	21 000	0	0	gem. Art. 12	9,0
D7	=	32 900	50	25	gem. Art. 12	9,0
D8.1	=	23 600	0	10	464	9,0
D8.2	=	22 100	0	10	gem. Art. 12	9,0
D9	240	=	80	30	464	9,0
D10	260	=	0	20	464	9,0
D11- D13	=	57 300	50	25	gem. Art. 12	9,0
D14	=	13 400	0	10	gem. Art. 12	9,0
D15	=	40 000	0	10	gem. Art. 12	9,0
E1	90	=	80	45	454	7,0

<table border="1"> <tr> <td>E3</td> <td>90</td> <td></td> <td>0</td> <td>10</td> <td>454</td> <td>7,0</td> </tr> </table>	E3	90		0	10	454	7,0		<table border="1"> <tr> <td>E2</td> <td>90</td> <td>=</td> <td>80</td> <td>50</td> <td>454</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>E3</td> <td>90</td> <td>=</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>454</td> <td>7,0</td> </tr> </table>	E2	90	=	80	50	454	7,0	E3	90	=	0	10	454	7,0
E3	90		0	10	454	7,0																	
E2	90	=	80	50	454	7,0																	
E3	90	=	0	10	454	7,0																	
	046																						
Art. 10 Ausnützung	047	<u>Ausnützung</u> <u>Art. 10</u>																					
<i>Abs. 1 unverändert</i>	048	<u>Abs. 1 unverändert.</u>																					
<p>² Je nach Anordnung der Abstellplätze verändert sich die Ausnützung im jeweiligen Baufeld wie folgt:</p> <p>a. Mit jedem neu erstellten überdeckten oberirdischen Abstellplatz vermindert sich die anrechenbare Geschossfläche um 12,5m².</p> <p>b. In den Baufeldern A4 und A7 erhöht sich die anrechenbare Geschossfläche für jeden aufgehobenen Abstellplatz im jeweiligen oberirdischen Parkhaus um 12,5m².</p> <p>c. Soweit Abstellplätze in bestehenden Geländemulden angelegt werden und unter dem gestalteten Terrain liegen, werden sie den unterirdischen Plätzen zugerechnet.</p>	049	<p>² Je nach Anordnung der Abstellplätze verändert sich die Ausnützung im jeweiligen Baufeld wie folgt:</p> <p>a. Mit jedem neu erstellten überdeckten oberirdischen Abstellplatz vermindert sich die anrechenbare Geschossfläche um 12,<u>5 m²</u>.</p> <p>b. In den Baufeldern A4 und A7 erhöht sich die anrechenbare Geschossfläche für jeden aufgehobenen Abstellplatz im jeweiligen oberirdischen Parkhaus um 12,<u>5 m²</u>.</p> <p>c. Soweit Abstellplätze in bestehenden Geländemulden angelegt werden und unter dem gestalteten Terrain liegen, werden sie den unterirdischen Plätzen zugerechnet.</p>																					
<i>Abs. 3 unverändert</i>	050	<u>Abs. 3 unverändert.</u>																					
<p>⁴ In den Baufeldern D6 und D7 werden die im Plan bezeichneten schützenswerten und historischen Bauten nicht an die maximale Ausnützung gemäss Art. 9 angerechnet, solange sie in ihren wesentlichen Teilen (Fassaden, Dachflächen, Tragstruktur, die Hallen zudem in ihrem räumlichen Ausdruck) erhalten bleiben. In den Hallenbauten sind untergeordnete Einbauten mit einer zusätzlichen Ausnützung von 1050 m² in Baufeld D6 und 250 m² in Baufeld D7 zulässig.</p>	051	<p>⁴ In den Baufeldern D6 und D7 werden die im Plan bezeichneten schützenswerten und historischen Bauten nicht an die maximale Ausnützung gemäss Art. 9 angerechnet, solange sie in ihren wesentlichen Teilen (Fassaden, Dachflächen, Tragstruktur, die Hallen zudem in ihrem räumlichen Ausdruck) erhalten bleiben; <u>in</u> den Hallenbauten sind untergeordnete Einbauten mit einer zusätzlichen Ausnützung von 1050 m² <u>im</u> Baufeld D6 und 250 m² <u>im</u> Baufeld D7 zulässig.</p>																					
	052																						

Art. 11 Freiflächenziffer	053	<u>Freiflächenziffer</u> <u>Art. 11</u>
<i>Abs. 1 und 2 unverändert</i>	054	<u>Abs. 1–2 unverändert.</u>
³ In den Baufeldern A5, D3, D4, D7 und D11–D13 ist im Rahmen der Freiflächenziffer je ein Kleinstpark von mindestens 350m ² Fläche anzulegen. Die Kleinstparks müssen öffentlich zugänglich sein, eine geeignete Form aufweisen und dürfen nicht unterkellert werden.	055	³ In den Baufeldern A5, D3, D4, D7 und D11–D13 ist im Rahmen der Freiflächenziffer je ein Kleinstpark von mindestens 350 m² Fläche anzulegen; die Kleinstparks müssen öffentlich zugänglich sein, eine geeignete Form aufweisen und dürfen nicht unterkellert werden.
<i>Abs. 4 unverändert</i>	056	<u>Abs. 4 unverändert.</u>
⁵ In den Baufeldern D7 und D11–D13 sind zur Gewährleistung einer natürlichen Versickerung sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Begrünung mindestens 30% der nicht überbauten Baufeldflächen von Unterbauung freizuhalten und entsprechend zu gestalten und auszurüsten.	057	⁵ In den Baufeldern D7 und D11–D13 sind zur Gewährleistung einer natürlichen Versickerung sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Begrünung mindestens 30 Prozent der nicht überbauten Baufeldflächen von Unterbauung freizuhalten und entsprechend zu gestalten und auszurüsten.
⁶ In den Baufeldern D6, D7, D8.2 und D11 bis D15 ist bei den Freiflächen der Versiegelungsgrad auf das notwendige Minimum zu beschränken.	058	⁶ In den Baufeldern D6, D7, D8.2, <u>D11–D13, D14 und D15</u> ist bei den Freiflächen der Versiegelungsgrad auf das notwendige Minimum zu beschränken.
	059	
Art. 12 Höhe	060	
¹ Für die höchstzulässige Gebäudehöhe von Hauptgebäuden gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 die in Art.9 festgelegten Koten (h1).	061	<u>Höhe</u> <u>Art. 12</u> ¹ Für die höchstzulässige Gebäudehöhe von Hauptgebäuden gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 die in <u>Art. 9</u> festgelegten Koten (h1).
<i>Abs. 2 unverändert.</i>	062	<u>Abs. 2 unverändert.</u>
³ In den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 gilt gemessen ab dem gewachsenen Boden eine maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude von 25 m.	063	³ In den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 gilt gemessen ab dem gewachsenen Boden eine maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude von 25 m.

<p>⁴ Baulinien und Baubegrenzungslinien führen nicht zu einer Beschränkung der Gebäudehöhe im Sinne von § 278 f. PBG.</p>	064	<p>⁴ Baulinien und Baubegrenzungslinien führen nicht zu einer Beschränkung der Gebäudehöhe gemäss § 278 f. PBG⁴.</p>
	065	
<p>Art. 13 Geschosszahl</p>	066	<p><u>Geschosszahl</u> Art. 13</p>
<p><i>Abs. 1 unverändert</i></p>	067	<p><u>Abs. 1 unverändert.</u></p>
<p>² In den Baufeldern D8.2, D14 und D15 sind anrechenbare Räume in maximal zwei Untergeschossen zulässig, sofern diese gebäudeintern über Atrien und dergleichen belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche darf insgesamt höchstens der Fläche innerhalb der jeweiligen Baubegrenzungslinien entsprechen. Diese Nutzfläche ist nicht an die maximale aGF gemäss Art. 9 anrechenbar.</p>	068	<p>² In den Baufeldern D8.2, D14 und D15 sind anrechenbare Räume in maximal zwei Untergeschossen zulässig, sofern diese gebäudeintern über Atrien und dergleichen belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche darf insgesamt höchstens der Fläche innerhalb der jeweiligen Baubegrenzungslinien <u>entsprechen und ist</u> nicht an die maximale <u>anrechenbare Geschossfläche</u> gemäss Art. 9 anrechenbar.</p>
<p>³ In den im Plan als publikumsorientierte Erdgeschossnutzung bezeichneten Bereichen in den Baufeldern B4, B7, B8, D4, D5, D10 und D11–D13 sind in maximal einem Untergeschoss anrechenbare Nebenräume von publikumsorientierten Nutzungen (z. B. Garderoben, Toiletten usw.) zulässig, sofern diese gebäudeintern belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche ist nicht an die maximale aGF gemäss Art. 9 anrechenbar.</p>	069	<p>³ In den im Plan als publikumsorientierte Erdgeschossnutzung bezeichneten Bereichen in den Baufeldern B4, B7, B8, D4, D5, D10 und D11–D13 sind in maximal einem Untergeschoss anrechenbare Nebenräume von publikumsorientierten Nutzungen (z. B. Garderoben, Toiletten usw.) zulässig, sofern diese gebäudeintern belichtet werden können oder keine natürliche Belichtung erfordern. Diese Nutzfläche ist nicht an die maximale <u>anrechenbare Geschossfläche</u> gemäss Art. 9 anrechenbar.</p>
<p>⁴ In den übrigen Baufeldern sind keine anrechenbaren Unter- und Dachgeschosse zulässig, soweit diese nicht ein Vollge-</p>	070	<p>⁴ In den übrigen Baufeldern sind keine anrechenbaren <u>Untergeschosse</u> und Dachgeschosse zulässig, soweit diese nicht</p>

⁴ vom 7. September 1975, LS 700.1.

schoss ersetzen.		ein Vollgeschoss ersetzen.
	071	
Art. 15 Baubegrenzungslinien	072	<u>Baube-</u> <u>grenzungs-</u> <u>linien</u> <u>Art. 15</u>
<i>Abs. 1 unverändert</i>	073	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Wo dies im Plan bezeichnet ist, sind Gebäude auf die Baubegrenzungslinie zu stellen. In den Baufeldern D11–D13, D14 und D15 gilt diese Vorschrift für das Erdgeschoss und die ersten zwei Obergeschosse.	074	² Wo dies im Plan bezeichnet ist, sind Gebäude auf die Baubegrenzungslinie zu stellen.
	074 a	³ In den Baufeldern D11–D13, D14 und D15 gilt diese Vorschrift für das Erdgeschoss und die ersten zwei Obergeschosse.
³ Arkaden sind mit einer Tiefe von 4m ab Baubegrenzungslinie und einer lichten Höhe von mindestens 4,5m ab gestaltetem Terrain auszubilden.	075	⁴ Arkaden sind mit einer Tiefe von 4 m ab Baubegrenzungslinie und einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m ab gestaltetem Terrain auszubilden.
	076	
Art. 16 Bereiche mit beschränkter Bebaubarkeit	077	<u>Bereiche</u> <u>mit be-</u> <u>schränkter</u> <u>Bebaubar-</u> <u>keit</u> <u>Art. 16</u>
<i>Abs. 1 aufgehoben</i>	078	<u>Abs. 1 wird aufgehoben.</u>
<i>Abs. 2 unverändert</i>	079	<u>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</u>
³ Im Baufeld D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich C nur oberirdisch und unter Beachtung einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,5m überbaut werden.	080	² Im Baufeld D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich C nur oberirdisch und unter Beachtung einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,5 m überbaut werden.
<i>Abs. 4 unverändert</i>	081	<u>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</u>

<p>⁵ Südwestlich des Baufeldes D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich E ohne Beachtung von Abstandsvorschriften als neuer Standort für das verschobene Gebäude Assek.-Nr. 278 (Affolternstrasse 52) beansprucht werden. Im Zusammenhang mit der Verschiebung darf das bestehende Untergeschoss durch ein neues, nicht anrechenbares Untergeschoss ersetzt werden, das den gewachsenen Boden an keiner Stelle mehr als 1.50m überragen darf. Der bestehende westseitige Anbau ist ersatzlos abzubrechen. Bauliche Änderungen des verschobenen Gebäudes im Rahmen des bestehenden Volumens sind zulässig. Im Erdgeschoss sind auf einer Fläche von mindestens 200m² ausschliesslich publikumsorientierte Nutzungen wie Läden und Restaurants gestattet. Im Übrigen sind höchstens mässig störende Nutzungen zulässig. Wohnnutzungen sind nicht gestattet. Die für die Ausnutzungsziffer anrechenbare Geschossfläche wird weder einem Baufeld zugerechnet, noch darf sie bei einem Abbruch des Gebäudes kompensiert werden.</p>	082	<p>⁴ Südwestlich des Baufeldes D8.1 darf der im Plan eingetragene Bereich E ohne Beachtung von Abstandsvorschriften als neuer Standort für das verschobene Gebäude Assek.-Nr. 278 (Affolternstrasse 52) beansprucht werden. Im Zusammenhang mit der Verschiebung darf das bestehende Untergeschoss durch ein neues, nicht anrechenbares Untergeschoss ersetzt werden, das den gewachsenen Boden an keiner Stelle mehr als <u>1,50 m</u> überragen darf. Der bestehende westseitige Anbau ist ersatzlos abzubrechen. Bauliche Änderungen des verschobenen Gebäudes im Rahmen des bestehenden Volumens sind zulässig. Im Erdgeschoss sind auf einer Fläche von mindestens <u>200 m²</u> ausschliesslich publikumsorientierte Nutzungen wie Läden und Restaurants gestattet. Im Übrigen sind höchstens mässig störende Nutzungen zulässig. Wohnnutzungen sind nicht gestattet. Die für die Ausnutzungsziffer anrechenbare Geschossfläche wird weder einem Baufeld zugerechnet, noch darf sie bei einem Abbruch des Gebäudes kompensiert werden.</p>
<p>⁶ Zwischen den Baufeldern D11–D13 und D15 sind in dem im Plan eingetragenen Bereich F maximal zwei Passerellen zur funktionalen Verbindung der Gebäude zulässig. Es ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,5 m zu gewährleisten. Die so geschaffene Geschossfläche belastet das Baufeld D15.</p>	083	<p>⁵ Zwischen den Baufeldern D11–D13 und D15 sind in dem im Plan eingetragenen Bereich F maximal zwei Passerellen zur funktionalen Verbindung der Gebäude zulässig. Es ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,5 m zu gewährleisten. Die so geschaffene Geschossfläche belastet das Baufeld D15.</p>
<p>⁷ In den im Plan eingetragenen Bereichen G (Teilgebiet D) dürfen die Baubegrenzungslinien entlang der Therese-Giehse-Strasse unterirdisch bis zur Verkehrsbaulinie überstellt werden. Zur Ermöglichung von Baumpflanzungen müssen dabei mindestens folgende Flächenanteile der Bereiche G (Teilgebiet D) von Unterbauung freigehalten werden:</p>	084	<p>⁶ In den im Plan eingetragenen Bereichen G (Teilgebiet D) dürfen die Baubegrenzungslinien entlang der Therese-Giehse-Strasse unterirdisch bis zur Verkehrsbaulinie überstellt werden. Zur Ermöglichung von Baumpflanzungen müssen dabei mindestens folgende Flächenanteile der Bereiche G (Teilgebiet D) von Unterbauung freigehalten werden:</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Bereich G im Baufeld D8.2: 40% – Bereich G im Baufeld D11–13: 30% der dreieckförmigen Vorzone am Nordende der Therese Giehse-Strasse – Bereich G im Baufeld D14 und D15: 20% der Vorzone gegenüber dem Max-Frisch-Platz 		<ul style="list-style-type: none"> a. Bereich G im Baufeld D8.2: 40 %; b. Bereich G im Baufeld D11–13: 30 % der dreieckförmigen Vorzone am Nordende der Therese Giehse-Strasse; c. Bereich G in den Baufeldern D14 und D15: 20 % der Vorzone gegenüber dem Max-Frisch-Platz.
	085	
<p>Art. 18 Hochhäuser</p>	086	
<p>¹ Im Teilgebiet D und Baufeld A6 sind ungeachtet der in Art. 9 festgesetzten Höhenkoten Hochhäuser gestattet, sofern die Voraussetzungen von § 284 PBG erfüllt sind.</p>	087	<p>Hochhäuser Art. 18 ¹ Im Teilgebiet D und im Baufeld A6 sind ungeachtet der in Art. 9 festgesetzten Höhenkoten Hochhäuser gestattet, sofern die Voraussetzungen von § 284 PBG⁵ erfüllt sind.</p>
<p>² An den im Plan bezeichneten Lagen ist im Baufeld D8.2 eine Gesamthöhe von maximal 54 m, im Baufeld D15 eine Gesamthöhe von maximal 80 m und in den Baufeldern D6 und D11 bis 13 eine Gesamthöhe von maximal 45 m für Hochhäuser zulässig.</p>	088	<p>² An den im Plan bezeichneten Lagen ist im Baufeld D8.2 eine Gesamthöhe von maximal 54 m, im Baufeld D15 eine Gesamthöhe von maximal 80 m und in den Baufeldern D6 und D11–D13 eine Gesamthöhe von maximal 45 m für Hochhäuser zulässig.</p>
	089	
<p>Art. 19 Gestaltung</p>	090	
<p>¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass in den Baufeldern A4, A5, A6, A7, A8, C1, C5 und E3 eine gute und im Übrigen eine besonders gute Ge-</p>	091	<p>Gestaltung Art. 19 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass in den Baufeldern A4, A5, A6, A7, A8, C1, C5 und E3 eine gute und im Übrigen eine besonders gute</p>

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

samtwirkung erreicht wird.		Gesamtwirkung erreicht wird.
² Für die Baufelder D7 und D11–D13 ist bei einer etappierten Realisierung jeweils mit dem Baugesuch konzeptionell darzulegen, wie die Vorgaben zum Freiraum und die arealinterne Erschliessung bis zum Endausbau über das ganze Baufeld sichergestellt werden können.	092	² Für die Baufelder D7 und D11–D13 ist bei einer etappierten Realisierung jeweils mit dem Baugesuch konzeptionell darzulegen, wie die Vorgaben zum Freiraum und die arealinterne Erschliessung bis zum Endausbau über das ganze Baufeld sichergestellt werden können.
³ An der Therese-Giehse-Strasse zwischen Max-Frisch-Platz und Sophie-Täuber-Strasse ist die gewerblich nutzbare Vorzone der Gebäude zwischen der Baubegrenzungslinie und öffentlichem Weg als Kiesbelag auszuführen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Flächen für Zu- und Ausfahrten. Die Baumreihe auf öffentlichem Grund ist mit einer weiteren Baumreihe auf Privatgrund zu ergänzen.	093	³ An der Therese-Giehse-Strasse zwischen Max-Frisch-Platz und Sophie- Taeuber -Strasse ist die gewerblich nutzbare Vorzone der Gebäude zwischen Baubegrenzungslinie und öffentlichem Weg als Kiesbelag auszuführen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Flächen für Zu- und Ausfahrten. Die Baumreihe auf öffentlichem Grund ist mit einer weiteren Baumreihe auf Privatgrund zu ergänzen.
	094	
Art. 20 Dachgestaltung	095	<u>Dachgestaltung</u> Art. 20
<i>Abs. 1 und 2 unverändert</i>	096	<u>Abs. 1–2 unverändert.</u>
³ In den Teilgebieten B und D sowie in den Baufeldern A1, A2, A3, A9, A10, C2, C4, E1 und E2 dürfen Dachaufbauten auf Hauptgebäuden insgesamt nicht breiter als ein Fünftel der betreffenden Fassadenlänge und, ausgenommen Kamine, nicht höher als 3m sein. Brüstungen und andere für die Benützung als begehbare Terrassen nötige Einrichtungen sind, soweit erforderlich, von der Längenbeschränkung ausgenommen.	097	³ In den Teilgebieten B und D sowie in den Baufeldern A1, A2, A3, A9, A10, C2, C4, E1 und E2 dürfen Dachaufbauten auf Hauptgebäuden insgesamt nicht breiter als ein Fünftel der betreffenden Fassadenlänge und, ausgenommen Kamine, nicht höher als 3 m sein; Brüstungen und andere für die Benützung als begehbare Terrassen nötige Einrichtungen sind, soweit erforderlich, von der Längenbeschränkung ausgenommen.
⁴ In den Baufeldern D6, D7, D11–D13, D14 und D15 sind mindestens 50% der Dachflächen als begehbare Terrassen für den Aufenthalt auszurüsten und intensiv zu begrünen. Bei	098	⁴ In den Baufeldern D6, D7, D11–D13, D14 und D15 sind mindestens 50 Prozent der Dachflächen als begehbare Terrassen für den Aufenthalt auszurüsten und intensiv zu begrün-

Hochhäusern, den schützenswerten und den historischen Bauten entfällt diese Pflicht.		nen; bei Hochhäusern, den schützenswerten und den historischen Bauten entfällt diese Pflicht.
⁵ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.	099	⁵ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; <u>diese Pflicht besteht</u> , soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
	100	
Art. 21a Lokalklima	101	
Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Mit dem Baugesuch muss aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen wird.	102	<u>Lokalklima</u> Art. 21a Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Mit dem Baugesuch muss aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen wird.
	103	
3. VERKEHRERSCHLIESSUNG	104	3. <u>Verkehrerschliessung</u>
Art. 23 Trassees für den öffentlichen Verkehr und Strassen	105	<u>Trassees für den öffentlichen Verkehr und Strassen</u> Art. 23
<i>Abs. 1 unverändert</i>	106	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Die Zu- und Wegfahrt für die Parkierung und den Güterumschlag muss über die Haupterschliessungs- und die Erschliessungsstrassen erfolgen. Für die Anlieferung sind die in	107	² Die Zu- und Wegfahrt für die Parkierung und den Güterumschlag muss über die Haupterschliessungs- und die Erschliessungsstrassen erfolgen. Für die Anlieferung sind die in

den Richtlinien zusätzlich vermerkten Strassen nutzbar. Eine direkte Erschliessung über die nördliche Strassenseite der Binzmühlestrasse (West) sowie ab den Hauptverkehrsstrassen ist nur gestattet, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.		den Richtlinien zusätzlich vermerkten Strassen nutzbar. Eine direkte Erschliessung über die nördliche Strassenseite der Binzmühlestrasse (West) sowie ab den Hauptverkehrsstrassen ist nur gestattet, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
<i>Abs. 3 unverändert</i>	108	<u>Abs. 3 unverändert.</u>
	109	
Art. 24 Etappierung der Haupteerschliessungs- und Erschliessungsstrassen	110	<u>Art. 24</u> <u>Etappierung der Haupteerschliessungs- und Erschliessungsstrassen</u>
<i>Abs. 1 unverändert</i>	111	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Erstellung und Ausbau der Erschliessungsstrassen haben spätestens gemäss Etappierungskonzept (Anhang 9) zu erfolgen. Vorbehalten bleiben die Strassen zwischen den Baufeldern C1 und C5, die nur bzw. erst dann zu erstellen oder auszubauen sind, wenn dies mit den betrieblichen Bedürfnissen (Überbauung gemäss Art. 16 Abs. 1 bzw. Arealsicherung) zu vereinbaren ist.	112	² Erstellung und Ausbau der Erschliessungsstrassen haben spätestens gemäss Etappierungskonzept (Anhang 9) zu erfolgen; <u>vorbehalten</u> bleiben die Strassen zwischen den Baufeldern C1 und C5, die nur <u>oder</u> erst dann zu erstellen oder auszubauen sind, wenn dies mit den betrieblichen Bedürfnissen (Überbauung gemäss Art. 16 Abs. 1 <u>oder</u> Arealsicherung) zu vereinbaren ist.
<i>Abs. 3 unverändert</i>	113	<u>Abs. 3 unverändert.</u>
	114	
[Art. 29 Energie]	115	<u>Energie</u> <u>Art. 29</u>
<i>Abs. 1 unverändert</i>	116	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Abweichend von Abs. 1 müssen Neubauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kan-	117	² Abweichend von Abs. 1 müssen Neubauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kan-

<p>tons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II. Teil 1, um mindestens 30% unterschreiten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P Standards, Ausgabe 2017, entsprechen. Neubauten haben zudem den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco, Ausgabe 2018, einzuhalten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.</p>		<p>tons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II. Teil 1⁶, um mindestens 30 Prozent unterschreiten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards, Ausgabe 2017⁷, entsprechen. Neubauten haben zudem den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco-Standard, Ausgabe 2018⁸, einzuhalten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.</p>
<p>³ Abweichend von Abs. 1 müssen Umbauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, für Neubauten, Abschnitt II. Teil 1, einhalten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-Standards für Umbauten, Ausgabe 2017, entsprechen. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele zu vereinbaren ist. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils ak-</p>	<p>118</p>	<p>³ Abweichend von Abs. 1 müssen Umbauten in den Baufeldern D6, D7, D8.2, D11–D13, D14 und D15 die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, für Neubauten, Abschnitt II. Teil 1, einhalten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-Standards für Umbauten, Ausgabe 2017, entsprechen. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele zu vereinbaren ist. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils ak-</p>

⁶ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

⁷ Bezugsquelle: Minergie Schweiz, Geschäftsstelle Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

⁸ Bezugsquelle: Minergie Schweiz, Geschäftsstelle Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

tuelle Fassung für massgeblich zu erklären.		tuelle Fassung für massgeblich zu erklären.
⁴ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist durch Fernwärme zu decken, soweit er nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.	119	⁴ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist durch Fernwärme zu decken, soweit er nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.
⁵ Von der Pflicht zum Anschluss an die Fernwärme gemäss Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn bei einem Kältebedarf die kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte im Vergleich zu einem Anschluss an die Fernwärmeanschluss und einer separaten Kältebereitstellung technisch und hinsichtlich der 2000-Watt-Leitkriterien Primärenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen gleichwertig und zudem wirtschaftlicher ist.	120	⁵ Von der Pflicht zum Anschluss an die Fernwärme gemäss Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn bei einem Kältebedarf die kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte im Vergleich zu einem Anschluss an die Fernwärme und einer separaten Kältebereitstellung technisch und hinsichtlich der 2000-Watt-Leitkriterien Primärenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen ⁹ gleichwertig und zudem wirtschaftlicher ist.
	121	
Art. 30 Regenabwasser	122	
¹ Das im Planungsgebiet anfallende unverschmutzte Regenabwasser ist in geeigneter Weise Retentionsflächen, Vorflutern oder dem Grundwasser zuzuführen.	123	Regenabwasser Art. 30 ¹ Das im Planungsgebiet anfallende unverschmutzte Regenabwasser ist in geeigneter Weise Retentionsflächen, Vorflutern oder dem Grundwasser zuzuführen.
² Regenabwasser, das nicht versickert werden darf, ist im Sinne von Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzge-	124	² Regenabwasser, das nicht versickert werden darf, ist gemäss Art. 7 Gewässerschutzgesetz ¹⁰ und nach Massgabe

⁹ **Art. 10 Abs. 3 GO vom 13. Juni 2021, AS 101.100.**

¹⁰ **vom 24. Januar 1991, SR 814.20.**

setzes vom 24. Juni 1991 und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.		des generellen Entwässerungsplans ¹¹ abzuleiten.
	125	
[Art. 37 Bestehende Abstellplätze bzw. Fahrten für die Gebäude 87S und 550 des Baufeldes D6/D7]	126	<u>Bestehende Abstellplätze oder Fahrten für die Gebäude 87S und 550 der Baufelder D6 und D7</u> <u>Art. 37</u>
	127	<u>Abs. 1 unverändert.</u>
² Diese von Art. 27e Abs. 3 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.	128	² Diese von Art. 27e Abs. 4 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.
	129	
	130	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>

¹¹ **Bezugsquelle: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich. Einsehbar bei ERZ, Entwässerung.**